

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluß

IX ZB 110/70

in der Entschädigungssache

Josef W. [REDACTED],
W. [REDACTED], B. [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gewühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt § 141 Abs. 4 BEG dahin aus, daß Soforthilfe dem Antragsteller nicht gewährt werden darf, der vor der Entscheidung der letzten Tatsacheninstanz seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des BEG wieder aufgegeben hatte. Diese Auffassung ist richtig. Auf den Zeitpunkt des ablehnenden Bescheids der Behörde kann es nicht ankommen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 141 Abs. 4 BEG entfällt der Anspruch, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder ins Ausland verlegt. Die Anspruchsvoraussetzung des Fortbestehens des dauernden Aufenthalts im Geltungsbereich des BEG muß erfüllt sein;

241

- 3 -

sonst darf der Tatrichter den von der Behörde abgelehnten Anspruch nicht zuerkennen. Mit der Klage ist der ablehnende Bescheid gegenstandslos geworden (BGH NZM 1967, 187 Nr. 37). An seine Stelle tritt das Urteil des Gerichts als Entscheidung im Sinne des § 141 Abs. 4 SGG.

Die Feststellung, daß der Kläger seit 1967 in Österreich lebt, trägt die auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1969 ergangene, den Anspruch verneinende Entscheidung des Berufungsgerichts.

Graf

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)